

Mehr Mitbestimmung wagen II

Antrag: Im Namen der Studierendenschaft der Julius-Maximilians-Universität Würzburg bittet deren Vertretung, der Studentische Konvent, darum, den anschließenden Text (§ 28 a Abs. 1 bis 6) an entsprechender Stelle in die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität aufzunehmen:

§ 28a Studierendenentscheid

(1) ¹Die Studierenden und die Studierendenvertretung der Universität Würzburg haben die Möglichkeit, einen Studierendenentscheid herbeizuführen. ²Ein Studierendenentscheid wird zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt. ³Ein Studierendenentscheid findet nur statt über Angelegenheiten, die gesetzlich dem Aufgabenbereich der Studierendenvertretung zugeordnet sind. ⁴Stimmberechtigt bei einem Studierendenentscheid sind alle wahlberechtigten Studierenden entsprechend der Regelungen für die Hochschulwahlen.

(2) ¹Die Studierenden können einen Studierendenentscheid beantragen. ²Der Antrag muss beim Wahlamt der Universität innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die folgenden Hochschulwahlen eingereicht werden und von mindestens 5 v.H. der Studierenden unterschrieben sein; für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis gemäß § 4 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen maßgebend. ³Der Antrag kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Begehrens wahlberechtigt gemäß § 3 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen sind. ⁴Der Antrag muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie mindestens drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ⁵Über die formelle Zulässigkeit des Antrags gemäß Satz 2 bis 4 entscheidet der Wahlausschuss zusammen mit der Prüfung der Wahlvorschläge für die folgende Hochschulwahl; über die materielle Zulässigkeit des Antrags gemäß Absatz 1 Satz 3 entscheidet anschließend die Universitätsleitung. ⁶Ist die Zulässigkeit des Antrags festgestellt, darf bis zur Durchführung des Studierendenentscheids ein dem Antrag entgegenstehender Beschluss der Studierendenvertretung nicht mehr gefasst werden.

(3) ¹Der Studentische Konvent kann mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Studierendenentscheid beantragen. ²Der Antrag muss beim Wahlamt der Universität innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die folgenden Hochschulwahlen eingereicht werden. ³Der Antrag muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten. ⁴Absatz 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Bei einem Studierendenentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, indem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Studierenden beträgt. ²Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „nein“ beantwortet. ³Stellt der Wahlausschuss fest, dass bei mehreren gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen diese in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden können, hat der Wahlausschuss eine Stichfrage zu beschließen; es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁴Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Studierendenentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(5) ¹Der Studierendenentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Studentischen Konvents. ²Der Studierendenentscheid kann erst nach Ablauf eines Jahres durch einen Beschluss des Studentischen Konvents oder durch einen neuen Studierendenentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Studierendenentscheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(6) ¹Das Ergebnis des Studierendenentscheids wird in der Universität entsprechend der Regelungen zu den Hochschulwahlen bekannt gemacht.

Begründung: Bereits am 15. Oktober 2014 verabschiedete der Studentische Konvent auf Initiative von „Fachschaftsmitglieder – Erfahrung wählen“ einen Antrag, dass der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) ein Paragraph hinzugefügt wird, der die Mitbestimmungsrechte der Studierenden an der Willensbildung innerhalb der Studierendenvertretung und der Universität dahingehend stärkt, dass sie plebiszitär die Position der Studierendenvertretung bestimmen können. Da der damalige Sprecher- und Sprecherinnenrat wenig Interesse an einer Umsetzung zeigt, übernahm die Verwirklichung dieser Idee die o.g. Hochschulgruppe. In Absprache und unter tatkräftiger Mithilfe des Justiziariats der Universität Würzburg, dem unser Dank gilt, ist der o.g. Ergänzungsvorschlag für die Grundordnung der JMU entstanden. Die Vorlage schöpft den Gestaltungsspielraum, den übergeordnetes Recht bietet, soweit wie möglich aus, sodass eine Absenkung der Quoren o.Ä. nicht weiter verhandelbar sind. Daher empfiehlt der Antragssteller dem Studentischen Konvent dringend, die Vorlage in dieser Form zu beschließen, damit eine Verabschiedung in der kommenden Sitzung des Universitätsrates am 20. Juni 2016 möglich ist. Die Möglichkeit, einen Studierendenentscheid durchzuführen, existiert dann erstmalig zu den Hochschulwahlen 2017.